

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07e1169a-7d9d-3df2-9974-69ab3b57ba81>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Gewerbeordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GewO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7100-1

## § 47 GewO - Stellvertretung in besonderen Fällen

Inwiefern für die nach den [§§ 31](#), [33i](#), [34](#), [34a](#), [34b](#), [34c](#), [34d](#), [34f](#), [34h](#), [34i](#) und [36](#) konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

